

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 5

Artikel: Die Vernichtung des keimenden Lebens
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie Geltung hat; dass unsere Töchter bei Eingehung der Ehe das Recht haben, an dieser Forderung festzuhalten, die der junge Mann bei seiner Braut als „selbstverständlich“ voraussetzt; verweigern wir die Hand unserer Töchter denjenigen, die dieser Forderung nicht genügen. Das letztere ist aber nur durchführbar, wenn wir die Töchter zur Selbständigkeit erziehen, so dass sie nicht in der Ehe die „Versorgung“ suchen. Aber auch zu grösserer Einfachheit, zu einer ernsteren Auffassung des Lebens sollten wir sie anhalten. Die übertriebenen Anforderungen der Frauen an Comfort und Luxus sind auch teilweise daran schuld, dass die Männer so spät oder nicht heiraten und dann anderwertig Ersatz suchen; und in diesem Zusammenhange ist allerdings die heutige Ehe mitschuldig an der Prostitution. Wenn aber die Verfasserin die Geldheirat als das gewöhnliche hinstellt, so werden sich gewiss viele Frauen gegen diese Uebertreibung verwehren. Es gibt denn doch heutzutage genug erwerbende Mädchen, die in der Ehe nicht eine Versorgung suchen, ja auch solche, die ihre pekuniäre Lage nicht verbessern, aber von der Ehe Familien- und vor allem Mutterglück erhoffen. Ob nun diese selbständigen, erwerbenden Frauen nicht besser daran täten, die Mutterschaft ausserhalb der Ehe zu suchen? Wenn bloss die Befriedigung der Glückssehnsucht der Frau in Betracht käme, könnte dies noch angehen, aber es handelt sich um das Kind. So sehr eine einseitig väterliche Erziehung nachteilig ist, ebenso sehr würde gewiss auch eine einseitig mütterliche Erziehung hemmend die harmonische Entwicklung beeinflussen.

Wenn wir die Frage dieser Mutterschaft rein nur vom praktischen, realistischen Standpunkte aus betrachten, so kommen noch andere Bedenken.

Es ist gewiss sehr schön gedacht, wenn, wie Malwida von Meysenbug irgendwo erzählt, eine Königin zu Alexander dem Grossen kam und ihm erklärte, von ihm ein Kind haben zu wollen. Mit dem Wunsche ist es aber nicht getan. Die verheirateten Frauen, die trotz ihrer Sehnsucht nach Kindern keine bekommen, sind nicht ganz selten, ebenso diejenigen, denen das Glück erst nach Jahren zu Teil wird. Die Verfechterinnen werden zwar nicht ermangeln, diese Fälle als Abnormitäten hinzustellen — es mag im allgemeinen auch eine solche sein, — aber mit solchen Eventualitäten muss man doch auch rechnen. Gesetzt der Fall, der Arzt stelle fest, dass nicht die Frau schuld trägt an der Kinderlosigkeit. Was dann? Soll sie dann, um ihr Mutterglück zu erreichen, einen anderen Vater suchen? Uebrigens werden gerade die besseren unter den Männern sich sträuben, nur die Rolle des Erzeugers und eventuell noch des Nährvaters zu spielen — denn auf diese müssten sie — oder könnten sie herabsinken; denn, wenn bei der Verbindung ein dauerndes Zusammenleben zum Zwecke der Erziehung der Kinder vorausgesehen wird, — so haben wir was heute: die Ehe.

Eine andere Eventualität, die vielleicht zu wenig bedacht wird, ist die, dass das ersehnte Kind nicht, wie es die Mutter träumt, geistig und körperlich gesund ist. Als ob nicht auch bei ganz günstigen, ehelichen Verhältnissen abnorme Kinder, geistige und körperliche Krüppel vorkämen? Fällt es schon einem Elternpaare oft schwer, für die Pflege und Erziehung dieser Unglücklichen besorgt zu sein, wie viel mehr der alleinstehenden Mutter. Für die pekuniär sehr gut gestellte Mutter fällt dies Bedenken weg; wie aber, wenn sie auf ihrer Hände Arbeit angewiesen und vielleicht durch Schwangerschaft und Wochenbett an Arbeitsfähigkeit eingebüsst hat? Oder sollen sich nur die oberen Zehntausend das Mutterglück leisten können? Die einen Vorkämpferinnen werden nun den Staat anrufen, falls der Vater nicht die Sorge übernehmen will, die anderen an spartanische Massregeln erinnern. Es ist hier nicht der Ort, auf die Wünschbarkeit dieser Hilfsmittel einzutreten.

Das Verantwortlichkeitsgefühl für das Kind ruft dem Wunsche nach einer dauernden Verbindung der Eltern; Sache der Frau vor allem ist es nun, dieselbe so zu gestalten, dass sie nicht bloss die äussere Form wahre, sondern auf einem wahrhaften, sittlichen Verhältnis beruhe.

Sobald man aber die Ehe als das natürliche hinstellt, so kommt der Einwurf, dass wegen der Ueberzahl der Mädchen — auch wenn alle Männer heiraten würden, — eine beträchtliche Zahl auf das Mutterglück verzichten muss. Gewiss — aber gibt es denn überhaupt ein Glück, eine Gabe, die Allen gleichmässig zu Teil wird? Müssen wir nicht auch auf anderes verzichten? Und wenn das Muttergefühl so stark ist, sollten die Betreffenden es nicht auch an anderen, als an dem eigenen Kinde betätigen können? Wie viel hilflose Geschöpfchen schreien nach einer Mutter? Ist diese von jedem Egoismus befreite Liebe nicht auch erstrebenswert? Jedenfalls würden die sie Ausübenden in schönster Weise die Zweifler bekehren, die auf frauenfeindlicher Seite diesem Begehren nach Mutterschaft andere Motive unterschieben. Sodann, wer hindert diejenigen, die sich stark genug fühlen, die Verantwortung für ein Kind zu übernehmen, die Fesseln der heutigen Vorurteile abzuschütteln? Diese starken, ausgewählten Naturen werden gewiss im Stande sein, den Kampf mit der Gesellschaft aufzunehmen, sie von der Reinheit ihrer Gesinnung zu überzeugen und später das heranwachsende Kind in ihrem Sinne aufzuklären. Freiere Anschauungen und verständigere Gesetze ebnen ihnen die Wege. Wenn aber diesen Bestrebungen, das Loos des unehelichen Kindes zu bessern, die allgemeine Sympathie auch gesichert ist, so hat dies wohl kaum den Sinn, den Ausnahmefall zur Regel zu machen, vielmehr möchte man wünschen, dass eine strengere sittliche Zucht bei beiden Geschlechtern, ein verfeinertes Verantwortlichkeitsgefühl für die zukünftige Generation auch diese Ausnahmen zum Verschwinden brächten. B.

Die Vernichtung des keimenden Lebens.

II.

... Der weitere Ausbau der zivilrechtlichen Vorschriften (zum Schutze des unehelichen Kindes und seiner Mutter D. R.) muss energisch angestrebt werden, dahingehend, dass der Vater das Kind nach seinem Stande zu alimentieren hat und dem unehelichen Kinde gesetzlich ein Erbsanspruch und Pflichtteilsrecht gegeben wird. In den Gesetzen und Statuten müssen die Bestimmungen fallen, die dem unehelichen Kinde ein minderes Recht geben, es ausschliessen von Berufen und Vergünstigungen und zum Menschen zweiter Klasse stempeln. Die letzten Reste der aus roher Ungerechtigkeit entsprungenen Grausamkeit zeugen von der noch nicht überwundenen Unkultur. Mitgeschleppt bis ins 20. Jahrhundert hinein, helfen sie Gefängnisse bevölkern und an ihrer Erzeugung unschuldige Menschen ins Verderben stossen. Die Väter steigen mit Ehrenzeichen geschmückt von Stufe zu Stufe und richten kalten Herzens selbst die Schranken auf, die ihren illegitimen Sprösslingen das Fortkommen erschweren. Und wenn die Söhne Verbrecher werden und die Töchter in den Sumpf der Prostitution verfallen, suchen sie die Schuld nicht da, wo sie begann, sondern ausserhalb ihrer, wo sie fortgezeugt hat. Der Kampf gegen das Uebel muss fruchtlos bleiben, weil er an falscher Stelle einsetzt. Ferner muss zum Schutze der Ehefrauen auf die Spruchpraxis dahin gewirkt werden, dass die Verschweigung des Daseins eines oder mehrerer unehelicher Kinder mit Dritten erzeugt auch zur erfolgreichen Anfechtung der Ehe durch die Frau geführt und damit die Einwirkung der doppelten Moral aus dem Gerichtssaal verbannt werde. Wie heute nur

vom Manne, so muss künftig auch von der Frau angenommen werden, dass sie das Wesen der Ehe vollständig würdigt, und die Ehe nicht eingegangen wäre, wenn sie das geschlechtliche Vorleben ihres Gatten gekannt hätte. Es ist zweifelhaft, für wen es beschämender ist, für den Mann im allgemeinen oder für die Frau, wenn in der Spruchpraxis angenommen wird, dass der Mann in die Eheschliessung nicht eingewilligt haben würde, wenn er die mangelnde Jungfräulichkeit der Ehefrau gekannt hätte, dagegen der gleiche Irrtum der Frau nicht solche persönlichen Eigenschaften des Ehemannes betrifft, die sich bei Eingehung der Ehe erwarten liessen. Geht hier die Entscheidung des Gerichts, das im ersteren Falle die Anfechtung der Ehe als begründet, im zweiten Falle als unbegründet ansah, bei der letzteren von der Voraussetzung aus, dass vom Manne im allgemeinen ein reines Vorleben nicht zu erwarten ist, oder dass die Frau im allgemeinen nicht geneigt ist, die hohen sittlichen Anforderungen an den Mann zu stellen, die er von ihr zu verlangen das angestammte Recht zu haben glaubt, oder dass das sittliche Wesen der Ehe überhaupt nur auf der Reinheit der Frau beruht?

In dem Manne die Verantwortlichkeit — auch durch Strafandrohung — gegenüber dem ausser der Ehe erzeugten Kinde wecken und in der Frau das Gefühl ihres sittlichen Wertes, der gleichen Wert vom Gefährten des Lebens verlangt, wachrufen, ist der Anfang zum sittlichen Höhenaufstieg, zu dem Gesetz und Gesetzes-Interpretation die Hilfe zu leisten haben. Hat die Menschheit den für sie möglichen Gipfel erreicht, dann fallen die Strafschutzgesetze von selbst fort. Solange aber noch die Mütter die Söhne sich austoben lassen, damit sie zahme Ehegatten werden, und die Frauen die vorehelichen „Irrungen“ ihrer Verlobten und Gatten mit oft geheuchelter Unkenntnis stillschweigend oder wissend als unbeachtbare Grösse übersehen, können sie nicht vom Gesetzes-Interpreten das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen.

Das ins Unnatürliche und Widerwärtige hinein gezüchtete Triebleben, dem viele, ohne es mit der Selbstbeherrschung zu versuchen, glauben sich hingeben zu dürfen, hat die Anschauung dahin verkehrt, dass die Befriedigung desselben als das Primäre und der Zweck der Ehe, die Kindererzeugung, als das vielfach lästige Sekundäre angesehen wird. Die Folgen des übermässigen Geschlechtsverkehrs haben zumeist die Frauen zu tragen. Sie äussern sich in chronischen Krankheiten und beständigen Leiden und schädigen auch, wie dies Frau Dr. Fischer-Dückelmann in ihrem trefflichen, jeder Frau zum Studium zu empfehlenden Buch: „Die Frau als Hausärztin“ warnend hervorhebt, die Gesundheit und das Gedeihen des Kindes. Unverantwortlich der Frau gegenüber handelt der Mann, der keine Selbstbeherrschung übt, und unverantwortlich die Frau dem keimenden Leben gegenüber, wenn sie aus Mangel an Selbstzucht oder aus sonstiger Schwäche dem Begehren des Mannes keinen Widerstand leistet. Die Kränklichkeit der Hausfrau ist vielfach die Ursache des verlorenen Eheglückes und die Wurzel des Uebels ist in der ungebändigten Befriedigung des Geschlechtstriebes zu suchen. „Als Hemmschuh und Regulator im freien Verkehr der Geschlechter“ wirkt die Kindererzeugung. Fiele der Schutz des keimenden Lebens, die Strafdrohung der Abtreibung künftig fort, so würde die Unmässigkeit noch weiter getrieben werden auf Kosten des weiblichen Geschlechts und mit ihm auf Kosten des Menschengeschlechts.

Von den Frauen, welche das Niederreißen der Schutzwehr, die gleichzeitig als Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit zu betrachten ist, fordern, kann man wohl sagen, sie wissen nicht, was sie begehren. In jetziger Zeit ist die

Forderung eine Bankrotterklärung des weiblichen Einflusses und der weiblichen Würde, ein Schwächebekenntnis bedenklicher Art. Wo eheliches Glück unabhängig von sinnlicher Leidenschaft festgeankert ruht in tiefer seelischer Sympathie, in der Hochschätzung der beiderseitigen Charaktereigenschaften, in gemeinschaftlicher elterlicher Pflichterfüllung, da wird die aus der Seelenliebe spriessende Rücksicht, der Wille zur Pflichterfüllung die Leidenschaftsstürme beschwichtigen und darniederhalten. Auch sonst willensschwache Menschen lernen aus wahrer Liebe sich meistern. Wo hingegen Liebe und Leidenschaft in eins zerfliessen, die eine mit der andern benannt und verwechselt wird, der Bestand des Glückes auf dem trügerischen Grunde des ungefesselten körperlichen Genusses aufgebaut ist, lässt sich das mit den Jahren enteilende Glück nicht festhalten durch allzeitige Hingabe der Frau. Zu den Zeiten, wenn die Leidenschaft ruht, zeigt sich bewusst oder unbewusst die aus dem unästhetischen Treiben aufspriessende Missachtung, die wie die Brandung den Fels — nur schneller — das Glück untergräbt. Nicht die Strafbarkeit, wohl aber die Härte der im R.-Str.-G.-B. angedrohten Strafe der Abtreibung widerspricht der gesunden Rechtsanschauung.

Der Gesetzgeber hat mit der medizinisch ungeschulten Volksauffassung zu rechnen, dass durch die Abtreibung, die doch zumeist in den ersten Monaten oder Wochen der Schwangerschaft vorgenommen wird, nur die Entstehung einer menschlichen Existenz gehindert wird. In den meisten Fällen ist der Wille nicht auf einen Mord, auf die Vernichtung eines menschlichen Lebens, sondern auf die Entfernung des befruchteten Eies gerichtet, in dem der Embryo nach der Meinung der in Unwissenheit hierüber gehaltenen Frau erst dann Leben erhalten hat, wenn er sich zu regen beginnt.

Dass der Gesetzgeber zu der vom kanonischen Recht zuerst eingeführten, im heutigen englischen Strafrecht noch beibehaltenen Unterscheidung zwischen belebter und unbelebter Frucht zurückgreift, ist nicht zu erwarten und auch nicht zu verlangen; denn die Gesetzgebung hat sich auf allen Gebieten die Errungenschaften der Wissenschaft zu nutze zu machen. Aber dass er geneigt sein würde, eine immerhin mordähnliche Handlung nicht mit der härtesten Straftat zu belegen unter Berücksichtigung der Unterlassungssünde des Staates, die wissenschaftlichen Erkenntnisse dem Volke zugänglich zu machen, die falschen Anschauungen zu berichtigen, dem Verbrechen vorzubeugen in jeder Beziehung, ist nicht aussichtslos, wenn die Stimme des Volkes in dieser Richtung sich mächtig erhebt.

Auf die Gesetzgebung anderer kultivierter Länder können wir uns aber nicht berufen. Sie hält durchweg an der härtesten Straftat fest; Verschiedenheit zeigt sich nur im Strafmass. Der jüngste Entwurf der Schweiz belegt, wie unser Str.-G.-B. eine Schwangere, die ihre Frucht vorsätzlich tötet, mit bis zu fünf Jahren Zuchthaus. Das norwegische Strafgesetzbuch vom 22. Mai 1902 dagegen bestraft die Fruchtabtreibung, wenn sie von der Mutter vorgenommen worden ist, oder diese mitgewirkt hat, nur mit Gefängnis bis zu drei Jahren. Die allgemeinen Strafen sind in Norwegen: Gefängnis, Haft und Geldstrafe. Somit ist die Fruchtabtreibung hier auch mit der härtesten Straftat belegt, wird als Verbrechen wider das Leben behandelt. . . .

Weil als Verbrechen behandelt, ist der Versuch strafbar. . .

Aus Rücksicht auf den werdenden Menschen erscheint wohl angebracht, wenn der Versuch der Abtreibung an der Mutter straflos bleibt. Dass seelische (wie auch körperliche) Erregungen der Mutter den Embryo schädlich beeinflussen, ist unbestreitbar, ebenso wie die Tatsache, dass schon eine gerichtliche Untersuchung, die Ungewissheit des Prozess-

ausganges jeden, der nicht ganz verhärtet oder abgestumpft ist, tief aufregt. Es gilt hier zu erwägen, ob nicht der Menschheit mehr damit gedient ist, wenn die durch das Misslingen des verwerflichen Unternehmens am Leben gebliebene Frucht vor anerkannt schädlichen Einflüssen bewahrt, als dass daran festgehalten werde, dass der Versuch jeder gefährlichen Handlung, insofern er zur Herbeiführung des Erfolges geeignet ist, mit Strafe bedroht werden muss.

Es ist noch die Frage aufzuwerfen: Was dient dem allgemeinen Interesse mehr, die Gesunderhaltung des neuen Staatsbürgers, oder die folgerichtige Durchführung des Systems? Oder: ist die Androhung der Versuchsstrafe auch bei dem Abtreibungsverbrechen notwendig zur Verhütung desselben, auch in dem Falle, wenn die Mutter das Verbrechen versucht hat?

„Nur die notwendige Strafe ist gerecht“, und notwendig ist die Strafe, wenn die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung sie verlangt. Ist die Rechtsordnung in anderer Weise aufrecht zu erhalten als durch die Strafe im besonderen Falle, dann hört ihre Notwendigkeit auf und ihre Gerechtigkeit entfällt.

Die Rechtsordnung ist m. E. in diesem besonderen Falle aufrecht zu erhalten durch harte Strafandrohung gegen den Dritten, den Mitwirkenden, sei es, dass er der Mutter die Mittel zur Abtreibung verschafft, sie äusserlich angewendet oder ihr innerlich beigebracht hat. Die Erschwerung der Beihilfeleistung jeder Art wird eine wirksame Vorbeuge sein. Zur Vorbeuge der Handlung ohne jedwede Beihilfe ordne der Staat die hygienische Belehrung an. Die egoistischen Naturen werden durch die Erkenntnis der Schädlichkeit des rohen Eingriffs in das Walten der Natur auf ihre Gesundheit von dem Versuche zurückgeschreckt werden, und wo Not und Sorge auch angesichts der zu erwartenden Leiden nicht vor dem Eingriffsversuch zurückschrecken, da beseitige die Nächstenliebe die Ursache und verhelpe dem geretteten Kinde zur glücklichen Daseinsmöglichkeit. . . .

Wohin die Reform auch zielen mag, gefordert kann schon heute werden: eine bedeutende Herabsetzung der Strafandrohung gegen das von der Schwangeren verübte vollendete Verbrechen der Abtreibung.

. . . Eine doppelt so hohe Strafe wie die Schwangere, welche vorsätzlich ihre Leibesfrucht durch Abtreibungsmittel oder auf andere Weise getötet oder dazu mitgewirkt hat, treffe den mit Einwilligung der Schwangeren Mitwirkenden oder die Abtreibung Vornehmenden. Wer ohne Einwilligung der Schwangeren gehandelt hat, der werde mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren bedroht.

Die Versuchshandlung des Dritten muss in jedem Falle unter Strafe gestellt werden. — —

. . . Eine Frau, die nicht Mutter werden will, soll die Ehe nicht eingehen, und eine Mutter, die Familienzuwachs fürchtet, soll Selbstzucht üben und die Kraft zur vollständigen Abstinenz in der Ehe sich erkämpfen. Sind ihre Motive berechtigt und würdig, wird ihre Willenskraft veredelnde Rückwirkung auf den Mann zeitigen. Mit dem Fortfall der körperlichen Vereinigung schwindet nur das Scheinglück der Ehe; das wahre Glück findet volle Befriedigung in der Erfüllung der gemeinsamen elterlichen Pflichten. Das tief innerliche Glück ist unabhängig von Geschlechtsgegnuss.

Die künstliche Verhinderung der natürlichen Folgen des geschlechtlichen Verkehrs ist unsittlich und unästhetisch. Die Anwendung der Mittel untergräbt die gegenseitige und die Selbstachtung, und mit ihr sicher das eheliche Glück. Eine der Selbstachtung verlustig gewordene Mutter kann nicht veredelnd auf ihre Umgebung und ihre Kinder einwirken, abgesehen davon, dass die Gesundheit der Frau darunter leidet.

Auch bei den unerwünscht eingetretenen Folgen des

geschlechtlichen Verkehrs hat die Frau die Pflicht, das keimende Leben vor jedem schädigenden Einfluss zu schützen. Hat sie sich selbst zum blossen Objekt erniedrigt, oder als Subjekt dem Sinnengenuss hingegeben, so trage sie auch die Verantwortung für ihr Handeln und achte das erstandene Leben, dessen künftige Gesundheit und Lebensglück von ihrem fernerem Verhalten abhängig ist. Ist sie zum Objekt durch brutale Gewalt erniedrigt worden, so mache sie Gebrauch von dem sie schützenden Gesetz und behüte ihr Kind vor dem Einfluss des rohen Vaters und sich selbst vor dem wiederholten Missbrauch und der Nichtachtung ihrer Persönlichkeitsrechte.

Das die Abtreibung der Leibesfrucht mit Strafe bedrohende Gesetz beseitigen, hiesse mordähnliche Handlungen gestatten. Die Gestattung würde bei dem gegenwärtigen sittlichen Kulturzustand die Zukunft des Menschengeschlechts gefährden, Unsittlichkeit und Unnatur bis ins Grenzenlose steigern und der Frau eine Machtfülle verleihen, der sie kulturell noch nicht gewachsen ist. Niemand ist abhängiger, als der, dem eine unbegrenzte Machtfülle gegeben ist; er wird von anderen missbraucht, und die Folgen des Missbrauchs durch andere fallen auf ihn besonders zurück. So lange die Frau im allgemeinen die möglichst sittliche und Erkenntnis-höhe nicht erreicht hat, sind Schutzgesetze für den Embryo notwendig. Der Schutz für Leben und Gesundheit der Frau ist mittelbar oder unmittelbar in ihnen enthalten.

Mit Rücksicht auf die unwissenschaftliche Volksanschauung muss die Härte der gegenwärtigen Strafbestimmung gemildert werden, und mit Rücksicht auf den werdenden Menschen ist die Versuchsstrafe der Mutter fallen zu lassen. Die die Mutter bedrohende Versuchsstrafe ist nicht notwendig zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Dem Angriff auf die Rechtsordnung in diesem speziellen Falle kann vorgebeugt werden durch härtere Strafandrohung für jede Beihilfeleistung oder Vornahme der Abtreibungshandlung durch einen Dritten, durch Bestrafung des Mannes, der die von ihm unehelich Geschwängerte durch böswillige Pflichtentziehung in Not und Verbrechen treibt. Die Zivilgesetzgebung kann vorbeugen durch Gleichstellung der Rechte des ehelichen und unehelichen Kindes und verstärkte Ansprüche der unehelichen Mutter — sie muss unterhaltsberechtigt sein mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit infolge der Schwangerschaft in der Weise, dass der unterhaltspflichtige Schwangerer zur Hinterlegung einer angemessenen Summe vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit durch einstweilige Verfügung angehalten werden kann — und die soziale Gesetzgebung durch umfassenden Schutz und pekuniäre Sicherstellung der werdenden Mutter. Hygienische und Rechtsbelehrung sind als vorbeugende Faktoren heranzuziehen.

Anzustreben sind für die Strafrechtsreform als Strafandrohung bei Verbrechen gegen das keimende Leben:

1. Eine Schwangere, die durch Abtreibungsmittel oder auf andere Weise vorsätzlich ihre Leibesfrucht tötet oder dazu mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist straflos.

2. Macht ein anderer als die Mutter sich der Frucht-abtreibung oder der Mitwirkung dazu mit ihrer Einwilligung schuldig, so wird er mit Gefängnis bis zu sechs Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

3. Hat der andere ohne Einwilligung der Mutter gehandelt, so tritt Gefängnis nicht unter fünf Jahren ein.

Der Versuch ist strafbar.

Zur Vorbeuge sind in das Strafgesetzbuch Bestimmungen einzuschalten, wie sie das norwegische Strafgesetzbuch in § 240 und § 241 enthält:

§ 240. Mit (Geldstrafe oder mit) Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Mann bestraft, der sich böswillig der

Pflicht entzieht, einer von ihm ausserehelich geschwängerten Frau(ensperson) die aus Anlass der Schwangerschaft oder Niederkunft notwendige Hilfe zu leisten, wenn dies zur Folge hat, dass die Frau(ensperson) in einen notleidenden oder hilflosen Zustand versetzt wird, indem sie ein gegen das Leben der Leibesfrucht oder des Kindes gerichtetes oder dasselbe einer Gefahr aussetzendes Verbrechen begeht.

§ 241. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird der Mann bestraft, der, obwohl er weiss, dass eine von ihm ausserehelich geschwängerte Frau(ensperson) ein gegen das Leben der Leibesfrucht oder des Kindes gerichtetes oder dasselbe einer Gefahr aussetzendes Verbrechen beabsichtigt, es unterlässt, Schritte zu unternehmen, durch die dem Verbrechen vorgebeugt werden könnte. Hat das Verbrechen den Tod des Kindes zur Folge gehabt, so kann Gefängnis bis zu vier Jahren angewendet werden.

Eine Strafbestimmung gegen den Mann, der sich der ihm im Zivilrecht auferlegten Unterhaltspflicht gegenüber der arbeitsunfähigen ausserehelich von ihm Geschwängerten böswillig entzieht, ist gleichzeitig mit der dahingehenden einzufügenden Bestimmung in das B. G.-B. zu erstreben. Eine besondere Strafbestimmung gegen den Vater, der sich der Alimentation des unehelichen Kindes böswillig entzieht, ist ebenfalls zu erstreben.

Wie hat das Stimmrecht die Frauen in Colorado beeinflusst?

Unter diesem Titel erschien in der Märznummer der Westminster Review ein Artikel, der viel Interessantes bringt über die Wirkung, die das Frauenstimmrecht in Colorado seit seinem Bestehen, also seit zwölf Jahren hervorgerufen hat. Es wird auch hier wieder überzeugend dargetan, dass keines der Uebel, die man immer als unfehlbare Begleiterscheinungen des Frauenstimmrechts prophezeit, sich eingestellt hat. 1893 erhielten die Frauen von Colorado das passive und aktive Stimmrecht. Fünf Jahre später erliess die gesetzgebende Behörde eine Resolution — und zwar der Senat mit 30 gegen 1, das Repräsentantenhaus mit 45 gegen 3 Stimmen —, in der sie alle andern Staaten der Union aufforderte, das Frauenstimmrecht einzuführen als ein Mittel, eine bessere soziale Ordnung anzubahnen. Es hiess in der Resolution: „Gleiches Stimmrecht besteht in Colorado seit fünf Jahren, während welcher Zeit die Frauen ganz ebenso zahlreich gestimmt haben, wie die Männer, mit dem Erfolg, dass bessere Kandidaten gewählt wurden an die offenen Stellen, dass die Wahlsitten und der Charakter der Gesetzgebung verbessert wurden, dass das politische Verständnis zunahm und die Frauen durch ihre politische Verantwortlichkeit brauchbarere Glieder der Gesellschaft wurden.“ — Gewiss hätten auch die Frauen manches zu lernen im Anfang, wie Mrs. Sarah S. Platt, eine Frau aus Colorado, schreibt: „Jede denkende Frau wird zugeben, dass wir Fehler gemacht haben, seit wir stimmberechtigt sind. Aber diese Erfahrung wird überall gemacht, wo das Stimmrecht neu eingeführt wurde. Anfänglich hatten die Frauen keine andern Führer als die Tradition und den Rat ihrer männlichen Familienangehörigen und Bekannten. Die lehrten nichts als Parteipolitik. Wir folgten blinden Führern, und für mich war es ein schreckliches Erwachen zu entdecken, dass meine Partei ganz ebenso schlecht war, wie die andere, und diese ganz so gesinnungstüchtig, wie meine. Aber trotz aller Fehler, Enttäuschungen und Entmutigung erhebt doch der Gedanke ganz unbeschreiblich, dass man nicht länger mit Verbrechern, Almosengünstigen und Idioten zusammengeworfen wird. Das Bewusstsein, stimmberechtigt zu sein, verleiht auch der Frau ein herrliches

Gefühl der Unabhängigkeit und ein tiefes Interesse an der Erfüllung der Pflichten als Bürger, und die Männer bezeigen viel mehr Hingebung und Achtung, wenn sie ihre Schwestern nicht als ihr Eigentum, als blosse Spielsachen behandeln, sondern als gleichwertige Mitbürger.“ — Nach zwölfjähriger Erfahrung haben sich die Urteile über die günstige Wirkung des Frauenstimmrechts nicht geändert. Der frühere Gouverneur von Colorado, Adams, lässt sich darüber folgendermassen vernehmen: „Ich habe persönlich wenigstens 10000 stimmberechtigte Frauen von Colorado gekannt, aber ich weiss keine, auch nicht eine, die eine weniger gute Mutter oder Haushälterin oder Hüterin der Herzen gewesen wäre, weil sie stimmen konnte.“ Und Mrs. Ellis Meredith von Denver, eine hervorragende Journalistin, weist darauf hin, dass das Frauenstimmrecht in Colorado folgende Verbesserungen in der Gesetzgebung bewirkte: „Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren in Bergwerken, Schmelzhütten, Fabriken, und der Beschäftigung von Kindern zwischen 14 und 16 Jahren während mehr als acht Stunden täglich. Obligatorische Schulpflicht vom 8.—14. Jahr und, wenn die achte Klasse nicht absolviert wurde, bis zum sechzehnten Jahre. Das Schutzalter wurde auf das vollendete achtzehnte Altersjahr erhöht. Gegen jede Versicherungsgesellschaft, die das Leben von Kindern unter zehn Jahren versichert, kann strafrechtlich vorgegangen, und es kann ihr das Patent entzogen werden. Jedes Kind, das von seinen Eltern misshandelt, vernachlässigt oder zu einem lasterhaften Leben erzogen wird, kann ihnen weggenommen und unter staatliche Vormundschaft gestellt werden. Die Mütter teilen die elterliche Gewalt mit dem Vater. Für schwachsinnige Kinder wird in ausreichender Weise gesorgt. Gegen Tierquälerei bestehen die schärfsten Gesetze, die auch in bester Weise vollzogen werden. Kein anderer Staat hat so vollkommene Gesetze, die auch in vorzüglichster Weise ausgeführt werden, zum Schutze der Kinder, wie Colorado, dank der freiwilligen Hilfeleistung unter staatlicher Aufsicht von über 600 Männern und Frauen.

Es sind dies noch lange nicht alle Verbesserungen, die seit Bestehen des Frauenstimmrechts eingeführt wurden: typisch für alle ist die umfassende Sorge für Kinder und Hilflose und gleiches Recht für Mann und Frau.

Waadtländische landwirtschaftliche Haushaltungsschule.

Zweck des Unternehmens und Einrichtung der Schule.

Einem allgemeinen Wunsche und einem Bedürfnisse unseres Kantons entsprechend, sowie im Hinblick auf jahrelanges Gelingen gleicher Unternehmen in andern Kantonen, insbesondere der deutschen Schweiz, gedenkt, unter dem Patronat des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, die waadtländische Sektion desselben, die über 50 Untersektionen und mehrere Tausend Mitglieder zählt, im Kanton Waadt eine landwirtschaftliche Haushaltungsschule zu gründen. Erfahrene Lehrerinnen werden die jungen Mädchen in der Kunst des Haushaltens, im Kochen, in der Obst-, Gemüse- und Blumenzucht unterrichten und zwar nach den neuesten Prinzipien und Methoden der Wissenschaft. Diese ermöglichen es, aus dem Boden, ohne Überanstrengung und ohne ihn zu erschöpfen, viel mehr zu ziehen, als es bisher der Fall war. Wenn es ohne zu grosse Kosten möglich wäre, möchten wir auch durch diese landwirtschaftliche Haushaltungsschule die Geflügelzucht fördern, damit wir für die dem Haushalte so nötigen Artikel, wie Geflügel und Eier weniger vom Auslande abhängig wären. Es wird auch Unterricht erteilt werden in landwirtschaftlicher Chemie, Hygiene, in häuslicher und landwirtschaftlicher Buchführung, im Einmachen von Ge-